

108. Stellt sich die Buße, auf welche in Fällen der Körperverletzung erkannt werden kann, nur als eine Entschädigung für Vermögensnachteile dar?

St.G.B. §. 231.

Vgl. Bb. 12 Nr. 70.

I. Straffenat. Ur. v. 7. März 1887 g. F. Rep. 187/87.

I. Landgericht Duisburg.

Die Verurteilung ist wegen schwerer Körperverletzung im Sinne des §. 224 St.G.B.'s erfolgt. Durch die Handlung des Angeklagten, einen Fußtritt auf die Geschlechtsteile des Verletzten, ist der Verlust der Zeugungsfähigkeit desselben verursacht worden. Das Instanzgericht hat neben der Strafe auf eine von dem Angeklagten an den Verletzten zu bezahlende Buße von 800 *M* erkannt. Bei der Festsetzung dieses Betrages ging das Gericht davon aus, daß dem Verletzten zunächst 300 *M* als Entschädigung für Verpflegungskosten, Lohnverluste und ausgestandene Schmerzen und sodann 500 *M* als Vergütung für den Verlust „des großen Gutes der Zeugungsfähigkeit, dessen sich der Verletzte, ein verheirateter Mann, noch einige Jahre hätte erfreuen können“, zu gewähren seien.

Die Revision des Angeklagten rügte die Verletzung des §. 231 St.G.B.'s. Es wurde geltend gemacht: der Verlust der Zeugungsfähigkeit stelle sich nicht als ein Vermögensnachteil dar, wie ihn jene Gesetzesstelle voraussetze; jedenfalls habe, nachdem schon ein Schmerzensgeld in Berechnung genommen worden, nicht auch noch eine Vergütung für den Verlust der Zeugungsfähigkeit bewilligt werden können.

Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Das Reichsgericht hat allerdings wiederholt ausgesprochen, daß die Buße keine Strafe, sondern eine in der Entschädigung des Verletzten bestehende Genugthuung ist, auf welche im Strafverfahren neben der Strafe erkannt werden kann. An dieser Auffassung ist festzuhalten.

Das Strafgesetzbuch, welches in Fällen der Beleidigung (§. 188) und der Körperverletzung (§. 231) eine Buße zuläßt, hat hinsichtlich des Wesens dieses Institutes den Standpunkt des Entwurfes verlassen.

Der Entwurf des Strafgesetzbuches enthielt nämlich in §. 184 Abs. 3 für Fälle der Beleidigung die Bestimmung:

„Auf Verlangen des Verleumdeten kann zu Gunsten desselben neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von Eintausend Thalern erkannt werden“,

und in §. 225 für Fälle der Körperverletzung die Vorschrift:

„Auf Verlangen des Verletzten kann zu seinen Gunsten bei einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche ihm ohne seine Schuld zugefügt worden, neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von Eintausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.“

Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit deren Begründung in den Motiven ergibt sich, daß der Entwurf die Buße als eine Privatstrafe aufgefaßt hat. Durch die Beschlüsse des Reichstages trat jedoch eine Änderung ein. Auf Antrag der Abgeordneten L. und Gen.,

vgl. Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes von 1870 Bd. 4, Anlagen, S. 428. 430. 432,

wurden vom Reichstage die nunmehr in den §§. 188. 231 St.G.B.'s enthaltenen Bestimmungen angenommen.

Vgl. Verhandlungen des Reichstages a. a. D. Bd. 1, Stenographische Berichte S. 652. 668.

Aus diesen Gesetzesstellen geht unzweifelhaft hervor, daß die Buße den Charakter einer Entschädigung hat, denn in §. 188 St.G.B.'s wird dieselbe davon abhängig gemacht, daß die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringe, und es ist weiter bestimmt, daß eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließe. In dem §. 231 sind zwar die in §. 188 a. a. D. hervorgehobenen tatsächlichen Voraussetzungen nicht aufgenommen, allein auch hier ist vorgeschrieben worden, daß eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließt.

Es entsteht nun aber die in der Wissenschaft bestrittene Frage, ob die Entschädigung, welche sich als Gegenstand der Buße darstellt, auf die Vergütung rein vermögensrechtlicher Nachteile beschränkt ist. Daß die in §. 188 a. a. D. hervorgehobenen nachteiligen Folgen für die Vermögensverhältnisse und den Erwerb nur Vermögensnachteile sein können, ist selbstverständlich; ob dies auch hinsichtlich der weiter

erwähnten nachteiligen Folgen für das Fortkommen anzunehmen, kann hier unentschieden bleiben, denn im vorliegenden Falle handelt es sich nur um die Anwendung des §. 231 St.G.B.'s und bezüglich dieser Gesetzesstelle ist die oben aufgeworfene Frage jedenfalls zu verneinen. Die Einschränkung der Buße auf Entschädigung für (entstandene oder zu erwartende) Vermögensnachteile ist in §. 231 nicht zum Ausdrucke gebracht worden und läßt sich insbesondere aus der Bezeichnung, welche das Gesetz für das neu eingeführte Institut gewählt hat, nämlich aus dem Ausdrucke „Buße“, nicht herleiten. Zu einer gegenteiligen Annahme könnte man auch in dem Falle nicht gelangen, wenn davon auszugehen wäre, daß der §. 188 St.G.B.'s nur Vermögensnachteile voraussetze, denn die dort hervorgehobenen tatsächlichen Erfordernisse sind, wie erwähnt, in den §. 231 nicht aufgenommen worden, und es ergeben sich aus der Fassung der letzteren Gesetzesstelle auch keine Anhaltspunkte dafür, daß von derselben jene tatsächlichen Erfordernisse des §. 188 a. a. O. stillschweigend vorausgesetzt werden.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt sich gleichfalls nicht für die letztere Unterstellung und ebensowenig nach anderer Richtung für die Annahme verwerten, daß der §. 231 a. a. O. nur Vermögensnachteile des Verletzten im Auge habe. Die Fassung der §§. 188. 231 beruht, wie oben ausgeführt worden ist, auf Anträgen von Abgeordneten. Zur Begründung des auf den §. 231 a. a. O. bezüglichen Antrages hat der Antragsteller L. im Reichstage Folgendes ausgeführt:

„Der Antrag entspricht derjenigen Anschauung, welcher das hohe Haus bei den Beleidigungen bereits Ausdruck gegeben hat. Wir haben hier nur fortgelassen den darauf gerichteten Beweis, daß ein Nachteil entstanden sei. Bei der Beleidigung ist dies nicht immer der Fall, und wir haben deswegen bei der Beleidigung nur dann die Buße für verwirkt erachtet, wenn der Nachteil nachgewiesen ist. Bei der Körperverletzung nehmen wir an, daß schon in der Verletzung der Nachteil nachgewiesen ist. Da wir nicht die Strafe, sondern die Entschädigung dabei ins Auge gefaßt haben, und der Beleidigte nur, wenn er beschädigt ist, der körperlich Verletzte aber immer zum Schadenserfasser kommen soll, so ist fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung hierin gleichzustellen.“

Vgl. Verhandlungen des Reichstages a. a. O. Bd. 1, Stenogr. Berichte S. 668.

Die Anträge der Abgeordneten L. und Gen. sind, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch erhoben worden wäre, von der Majorität des Reichstages angenommen worden und sind sodann in das Gesetz übergegangen.

Auf Grund des Ausgeführten muß davon ausgegangen werden, daß die Anwendbarkeit des §. 231 St.G.B.'s schon durch die Körperverletzung an sich, nämlich durch den strafbaren Eingriff in die Integrität des Körpers begründet wird, und daß es lediglich dem Ermessen des Richters anheimgegeben ist, die Bedeutung der Körperverletzung für den Verletzten, sowohl in vermögensrechtlicher Beziehung, als auch nach anderer Richtung in Geld abzuschätzen und eine Vergütung festzusetzen, durch welche der Verletzte nicht bloß für die etwaige Beschädigung seines Vermögens, sondern auch für seinen durch die Verletzung verursachten, wenn auch mit Vermögensnachteilen nicht verknüpften, körperlichen oder psychischen Schaden, nämlich für die Störung seines Wohlbefindens, für die von ihm erlittenen Schmerzen, für die Beeinträchtigung oder den Verlust seiner Fähigkeit zur Ausübung körperlicher oder geistiger Funktionen und für die ihm dadurch auferlegten Entbehrungen entschädigt werden soll. Aus der Bestimmung: es schließe eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus, folgt zwar, daß die Buße den vermögensrechtlichen Schaden immer umfaßt, nicht aber, daß sie auf denselben beschränkt ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus konnte im vorliegenden Falle ohne Rechtsirrtum dem Verletzten auch eine Entschädigung für den Verlust des „großen Gutes“ der Zeugungsfähigkeit in der Form einer dem Angeklagten auferlegten Buße zuerkannt werden. Der Einwand der Revision, daß das Instanzgericht bei Festsetzung der Buße neben der soeben erwähnten Entschädigung auch ein Schmerzensgeld zu Grunde gelegt habe, ist gleichfalls hinfällig; denn das Gericht war nicht gehindert, bei der Abschätzung des körperlichen, bezw. psychischen Schadens verschiedene tatsächliche Gesichtspunkte, nämlich die von dem Verletzten erlittenen Schmerzen und den zufolge der Verletzung eingetretenen Verlust der Zeugungsfähigkeit, zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der erkannten Buße bewegt sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen.